

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörde in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / /SGV NW 2060) in der z.Z. geltenden Fassung unterhält die Stadt Radevormwald eine Notunterkunft Am Gaswerk 7 **zur vorübergehenden Unterbringung** obdachloser Personen.
- (2) Obdachlos ist, wer keine Unterkunft hat und auch nicht aus eigener Kraft oder mit Hilfe unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Lage ist, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.
- (3) Die in der Stadt Radevormwald unterhaltene Obdachlosenunterkunft bildet eine öffentliche Einrichtung. Einrichtungsleiter ist der Bürgermeister. Er erläßt eine Benutzungsordnung.
- (4) Die Unterkunft ist möbliert; das Einbringen eigenen Mobiliars, insbesondere von Waschmaschinen u. Trocknern, ist nicht gestattet.

§ 2

- (1) Der Bürgermeister weist Obdachlosen eine Unterkunft mittels Ordnungsverfügung zu. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren, Nebenkosten und Gebühren für Waschmarken erhoben. **Stromkosten werden in einem gesonderten Umlageverfahren abgerechnet.**
- (3) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Fläche der zugewiesenen Räumlichkeiten in Quadratmetern. Die Unterkunftsfläche wird nach der II. Berechnungsverordnung ermittelt. Zu den Unterkunftsflächen zählen die einer oder mehreren Personen gemeinschaftlich zugewiesenen Räumlichkeiten. Die Kosten für Gemeinschaftsräume (z.B. Flure, Küchen, etc.) sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (4) Für die Obdachlosenunterkunft wird **eine Benutzungsgebühr in Höhe von 5,10 EURO monatlich je m² Unterkunftsfläche** erhoben. Mit der Benutzungsgebühr sind die Kosten für die Benutzung der überlassenen Unterkunftseinheit und der Gemeinschaftseinrichtungen (ohne Waschmaschinen- / Trocknerbenutzung) abgegolten.

Werden mehreren Personen oder Personengemeinschaften Räumlichkeiten gemeinsam zugewiesen, so werden die Benutzungsgebühren nach Zahl der Personen oder Personengemeinschaften anteilig berechnet.

- (5) Mit den Nebenkosten werden die Kosten für den laufenden Betrieb der Einrichtung (Kosten der Heizung, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, etc.) abgegolten. **Die Nebenkosten betragen 30,00 EURO je Person und Monat.**
- (6) Werden Räumlichkeiten nur Teile eines Monats genutzt oder bereitgestellt, so wird für jeden angefangenen Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (7) Für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Waschmaschinen und Trockner sind Automatenmünzen (sog. Waschmarken) bei der Ordnungsbehörde zu erwerben. Pro Waschmarke wird eine Gebühr in Höhe von **1,10 EURO** erhoben.

§ 3

- (1) Die Gebühr entsteht mit Bereitstellung der Unterkunft und endet mit vollständiger Räumung der Unterkunftseinheit durch den Benutzer.
- (2) In den Fällen einer Nutzung ohne ausdrückliche Zuweisung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Die Gebühren sind monatlich im voraus fällig.

§ 4

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die Unterkunft zugewiesen bekommen hat oder sie tatsächlich benutzt.
- (2) Wird eine Unterkunftseinheit von einer Personengemeinschaft genutzt, haftet jeder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 5

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Radevormwald vom **17.12.1993** außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Radevormwald vom 08.05.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 09.05.2001

**Stadt Radevormwald
als örtliche Ordnungsbehörde**

Der Bürgermeister

Dr. Josef Korsten